



# Richtlinien

zur anrechenbaren Arbeitsleistung der Lehrpersonen an den  
Brückenangeboten Vinavon (BAV)

Stand 13. Dezember 2016

# RICHTLINIEN

## zur anrechenbaren Arbeitsleistung der Lehrpersonen an den Brückenangeboten Vinavon (BAV)

Gestützt auf Artikel 67 Abs. 3 der Vollzugsvorschriften über die allgemeinen Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden des Bildungszentrums Surselva (BZS) erlassen am 13. Dezember 2016 vom Regio-  
nalausschuss.

### Art. 1 Grundlagen

Als Grundlage für diese Richtlinien gelten Vollzugsvorschriften über die allgemeinen Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden des Bildungszentrums Surselva (VAA) Abschnitt Brückenangebote Vinavon.

### Art. 2 Hauptaufgaben (VAA Art. 68 Abs. 2)

<sup>1</sup> Vor Beginn des neuen Schuljahres wird aufgrund des Stundenplanes der Anstellungsumfang für die Hauptaufgaben berechnet.

<sup>2</sup> Die Berechnung des Anteils für die Hauptaufgaben erfolgt aufgrund der geplanten Wochenlektionen, welche im Stundenplan ausgewiesen sind ÷ Anzahl Schulwochen geteilt durch das Jahrespflichtpensum gemäss Art. 67 Abs. 1 VAA.

<sup>3</sup> Die Entschädigung für die Hauptaufgaben erfolgt aufgrund des berechneten Anstellungsumfangs für ein Schuljahr.

<sup>4</sup> Für die Berechnung der Soll-Jahreslektionen wird der Anstellungsumfang gemäss Abs. 1 multipliziert mit dem Jahrespflichtpensum gemäss Art. 67 Abs. 1 VAA. Die Differenz zwischen Soll- und Ist-Jahreslektionen per Ende Schuljahr kann als Überstunden oder Minusstunden auf das nächste Schuljahr übertragen werden. Die Verrechnung der Differenz wird den Hauptaufgaben für das folgende Schuljahr angerechnet oder abgezogen. Bei Austritt erfolgt die Entschädigung oder der Abzug der Differenz im Austrittsmonat. Die Schulleitung führt eine Kontrolltabelle mit den Über- bzw. Minusstunden.

### Art. 3 Spezifische Funktionen (VAA Art. 68 Abs. 3)

<sup>1</sup> Pro Schüler/in und Jahr werden bestimmte Lektionen insbesondere für folgende spezifischen Funktionen angerechnet:

- a) Stammklassenlehrperson;
- b) Berufswahlcoaching;
- c) Praxisbegleitung kombinierte BA;
- d) Betreuung in Projekt-, Themen-, Spezial-Studienwochen/-tagen;
- e) Begleitung von Sprachaufenthalten.

<sup>2</sup> Als Stichtag für die Berechnung der Anzahl Schüler/innen gilt jeweils der 15. November.

<sup>3</sup> Über die Zuteilung der Lektionen für die spezifischen Funktionen innerhalb des für die Subventionsbemessung anrechenbaren Rahmens von 15 Lektionen pro Jahr und Schüler/in entscheidet die Schulleitung.

<sup>4</sup> Für die Zuteilung der Lektionen orientiert sich die Schulleitung an den vom Kanton empfohlenen Richtgrössen.

|   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| a) Stammklassenlehrperson                                       | 40 Lektionen pro Jahr               |
| b) Berufswahlcoaching schulisches BA                            | 8 Lektionen pro Schüler/in und Jahr |
| c) Praxisbegleitung kombinierte BA                              | 8 Lektionen pro Schüler/in und Jahr |
| d) Betreuung Projekt-, Themen-,<br>Spezial-Studienwochen/-tagen | max. 5 Lektionen pro Tag und Klasse |
| e) Begleitung von Sprachaufenthalten                            | 2 Lektionen pro Tag und Klasse      |

<sup>5</sup> Das Total der zugeteilten Lektionen darf die Gesamtmenge von Anzahl Schüler/innen multipliziert mit 15 Lektionen pro Jahr nicht übersteigen.

<sup>6</sup> Der Umfang für spezifische Funktionen (ausgenommen Betreuung und Begleitung gem. Absatz 3 dieses Artikels) wird aufgrund der provisorischen Schüleranmeldungen per Ende Juli berechnet. Die Entschädigung erfolgt aufgrund dieser Grundlage von August bis und mit Oktober.

<sup>7</sup> Aufgrund der definitiven Anmeldungen (Stichtag 15. November) wird der Anstellungsumfang für die spezifischen Funktionen (ausgenommen Betreuung und Begleitung gem. Absatz 3 dieses Artikels) neu berechnet. Die Anpassung der Entschädigung gemäss Absatz 6 dieses Artikels erfolgt dann für die Monate November des aktuellen Jahres bis und mit Juli des Folgejahres.

<sup>8</sup> Die Entschädigung für die Betreuung in Projekt-, Themen-, Spezial-Studienwochen/-tagen und die Begleitung von Sprachaufenthalten wird im Folgemonat dieser Wochen bzw. Tage ausbezahlt.

<sup>9</sup> Die spezifischen Funktionen dürfen gesamthaft den für die Subventionsbemessung anrechenbaren Rahmen von 15 Lektionen pro Jahr und Schüler/in nicht übersteigen. Sollte dies bei der Umsetzung dieser Ausführungsbestimmungen der Fall sein, ist die Abteilungsleitung zusammen mit der Geschäftsleitung zuständig, die nötigen Kürzungen vorzunehmen.

#### **Art. 4 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten nach Genehmigung durch den Regionalausschuss auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Vorsitzende vom Regionalausschuss



Ernst Sax

Der Geschäftsleiter



Duri Blumenthal